



Merkblatt Handelsvertreter / Direktvermarkter

Zur rechtlichen Einordnung Ihrer Tätigkeit benötigt das Gewerbeamt folgende Angaben zur konkreten Art der Ausübung. Insbesondere teilen Sie uns bitte mit,

- ob Sie Kunden ohne vorherige Bestellung (z.B. Haustür- oder Straßenwerbung) aufsuchen
- ob Vertragsabschlüsse unmittelbar vor Ort erfolgen
- ob eine feste gewerbliche Niederlassung (z.B. Shop) besteht oder
- ob Termine ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden wahrgenommen werden

Wenn Sie diese Fragen überwiegend mit „Ja“ beantwortet haben, liegt ein Reisegewerbe vor:

1. Reisegewerbe

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) der Erlaubnis in Form der Reisegewerbekarte. Ein Reisegewerbe betreibt nach § 55 Abs. 1 GewO, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt

Merkmale, die auf ein Reisegewerbe hindeuten:

- o Die Initiative zur Erbringung der Leistung oder zum Kaufabschluss geht eindeutig vom Gewerbetreibenden aus
- o Tätigkeit ist an verschiedenen Orten möglich
- o Tätigkeit erfolgt nicht von einer festen Niederlassung / einem Betriebssitz
- o Vertrieb durch Haustürgeschäfte (Waren- oder Leistungsverkauf an der Haustür), Ansprechen von Personen auf der Straße, öffentlichen Plätzen oder durch wechselnde, nicht dauerhaft eingerichtete Verkaufsstände
- o Keine vorherige Bestellung oder Terminabsprache
- o Anwerben von Neukunden
- o Betreuung von Bestandskunden nur auf Initiative des Gewerbetreibenden (ohne vorherige Terminvereinbarung)
- o Ausschließliche Betreuung von Privatkunden

Was muss ich tun, wenn ich ein Reisegewerbe beantragen möchte?

Die Reisegewerbekarte muss beim Ordnungs- und Bürgeramt Karlsruhe in der Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Gaststätten- und Gewerbe beantragt werden.

Nutzen Sie hierfür bitte das Antragsformular auf der Website der Stadt Karlsruhe, abrufbar unter: <https://pdf.form-solutions.net/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/692d56b4ef059c479cbeaea1>

Sie können das ausgefüllte und unterschriebene Formular per Post oder auch per E-Mail an gewerbewesen@oa.karlsruhe.de einreichen.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich ein Führungszeugnis (Belegart OG) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) benötigt werden. Nach der Bearbeitung und Vorlage aller erforderlichen Dokumente kann die unterschriebene Reisegewerbekarte ausgehändigt werden.

Die Kosten richten sich nach Nummer 15.8.1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe und betragen hiernach 214,00 €.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter: <https://web1.karlsruhe.de/service/Buergerdienste/leistung.php?id=6002113>

2. Stehendes Gewerbe

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies nach § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.

Ein stehendes Gewerbe bezeichnet eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit, die von einem festen Standort aus betrieben wird, und umfasst verschiedene Arten von Geschäften und Dienstleistungen.

Merkmale, die auf ein stehendes Gewerbe hindeuten:

- Bestands- und Neukunden, wenn die Kunden aktiv Angebote bei Gewerbetreibenden suchen, Gewerbetreibende werden nicht von sich aus tätig
- Dauerhaft angelegt, nicht saisonal oder temporär
- Örtlich gebundene Tätigkeit mit Niederlassung/Betriebsitz
- Gewerbe wird von einer festen Betriebsstätte aus organisiert und ausgeführt. Außendienst möglich, wenn er durch den Kunden ausdrücklich bestellt wird.
- Betreuung von Gewerbekunden möglich

Was muss ich tun, um ein stehendes Gewerbe betreiben zu können?

Das Gewerbe muss beim Ordnungs- und Bürgeramt Karlsruhe in der Abteilung Öffentliche Sicherheit, Sachgebiet Gaststätten- und Gewerbe durch eine Gewerbeanmeldung angezeigt werden.

Nutzen Sie hierfür bitte das Antragsformular auf der Website der Stadt Karlsruhe, abrufbar unter: <https://pdf.form-solutions.net/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5e33d4e4e4b0642c436a5a8f>

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular kann per Post, per E-Mail an gewerbewesen@oa.karlsruhe.de oder per Briefkasten-Einwurf in der Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe eingereicht werden. Alternativ ist auch ein Online-Antrag über die Plattform Service BW möglich.

Nach der Bearbeitung Ihrer Anmeldung wird eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung (auch Gewerbeschein genannt) zusammen mit der Gebührenrechnung auf den Postweg zu Ihnen gegeben.

Die Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe und betragen 53,00 €.

Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter: <https://web1.karlsruhe.de/service/Buergerdienste/leistung.php?id=6004499>